

AStA-Vorsitz • Schlossplatz 1 • 48149 Münster

**Vorsitz des AStA der  
Universität Münster**

Theresa Dissen und Maurice Schiller

Raum 201  
Sprechzeiten  
Mo 10-12 Uhr  
Do 10-12 Uhr  
tel 0251 83 222 85  
0251 83 230 70

[asta.vorsitz@uni-muenster.de](mailto:asta.vorsitz@uni-muenster.de)

Donnerstag, 13. Juni 2024

**Prüfung des Einspruchs gegen den satzungsgemäßen Ablauf der fikuS-  
Vollversammlung am 25. März 2024 sowie die Wahl der Vertreter\*innen der  
Statusgruppe**

Am 25. März hat das Referat für die Belange der finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden an der Universität Münster, kurz fikuS-Referat, die Studierenden der entsprechenden Statusgruppe um 18 Uhr im Hörsaal S8 (Schloss) zu einer Vollversammlung eingeladen. Im Nachgang hat uns als AStA-Vorsitz und Rechtsaufsicht der Studierendenschaft ein Einspruch von Mitgliedern der Statusgruppe gegen die Vollversammlung sowie die auf ihr stattfindenden Wahlen der Vertreter\*innen erreicht.

Fraglich ist zunächst einmal, ob die Wahl der Vertreter\*innen der Statusgruppe gemäß der in der Satzung der Studierendenschaft einschlägigen Vorschriften stattfand. Beanstandet wird insbesondere ein Verstoß gegen § 10a III S. 4 Satzung der Studierendenschaft (im Folgenden einfach Satzung).

§ 10a III S.4 schreibt vor, dass „*bei geheimen Abstimmungen und Wahlen in hybriden Sitzungen [...] für die Stimmabgabe der vor Ort anwesenden und der digital teilnehmenden Gremienmitglieder dasselbe Abstimmungssystem zu verwenden*“ ist. Aus dem uns vorliegenden Protokoll der Vollversammlung geht klar hervor, dass die vor Ort anwesenden Personen per Urne und die digital teilnehmenden Personen über ein digitales Abstimmungssystem gewählt haben. Auch werden für die beiden Abstimmungen separate Wahlergebnisse im Protokoll aufgeführt. Das bei der Vollversammlung anwesende Mitglied des AStA-Vorsitz sowie ein Mitglied der Wahlkommission bestätigen uns diesen Ablauf ebenfalls.

Grundlegender Zweck der Norm ist die Sicherstellung der Anonymität der Wahl und damit die Wahrung des Wahlrechtsgrundsatzes der Gleichheit. Dies geht auch aus dem Protokoll der 14. Sitzung des 65. Studierendenparlaments hervor, auf der dieser Teil der Satzung beschlossen wurde. Durch die getrennte Stimmabgabe, dass im Protokoll aufgeführte getrennte Wahlergebnisse sowie die damit einhergehende Aufteilung der Wählenden in zwei Gruppen ist die Anonymität der Wahlen eingeschränkt. Insbesondere bei nur wenig Wählenden ermöglicht eine getrennte Stimmabgabe Rückschlüsse über das

Stimmverhalten einzelner Personen. Da auf Kandidierende teilweise einstimmige Wahlergebnisse entfallen besteht diese Gefahr nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis.

Überdies ermöglichen zwei getrennte Abstimmungssysteme, dass Personen ihre Stimme mehrfach abgeben, einmal vor Ort und einmal online. Ein Mitglied der Wahlkommission sowie andere Anwesende haben uns bestätigt, dass Menschen vor Ort teilweise mobile Endgeräte genutzt haben. Die Wahlkommission hat keine Maßnahmen ergriffen, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen. Selbst beim Ergreifen von Maßnahmen wäre die Gefahr einer doppelten Stimmabgabe gegeben, was ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit darstellt.

Aus dem Protokoll der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlaments geht hervor, dass diese Regelung von der hochschulrechtlichen Abteilung der Universität als maßgeblich für die rechtskonforme Ausgestaltung der Satzung angesehen wird. Auch findet sich in der Digitalsitzungsverordnung des Landes NRW in § 5 II eine vergleichbare Vorschrift. § 10a III S. 4 Satzung ist also nicht bloß eine reine Formvorschrift für den Ablauf der Wahlen, sondern sichert die Einhaltung elementarer Wahlgrundsätze. Ein Verstoß gegen § 10 III S. 4 Satzung führt also zur Nichtigkeit der entsprechenden Wahl. Damit gelten die auf der Vollversammlung der fikuS-Statusgruppe gewählten Vertreter\*innen als nicht gewählt.

Die Wahl der gewählten Personen als Vertreter\*innen der Statusgruppe sowie ihre Ernennung als Referent\*innen ist nichtig. Gezahlte Aufwandsentschädigungen müssen zurückgezahlt werden. Wir bitten die zuletzt gewählten Referent\*innen um kommissarische Fortführung des Amtes und die Organisation einer neuen Wahl, namentlich Shahriar Mahmood Saad, Jan Erik Brühl und Mirjeta Musallaj. Sollten die entsprechenden Referent\*innen der Bitte nicht nachkommen, wird der AStA-Vorsitz alsbald zu einer neuen Vollversammlung der Statusgruppe zwecks Wahl neuer Vertreter\*innen einladen. Da wesentlicher Gegenstand der Anfechtung die Wahlhandlung und mit ihr zusammenhängende Prozesse sind, ist die Vollversammlung nicht als solche als nichtig zu betrachten. Die politische sowie finanzielle Entlastung der Referent\*innen hat Gültigkeit.

Bei Fragen zu unserer Entscheidung stehen wir als AStA-Vorsitz gern zur Verfügung. Eine Beanstandung unserer Prüfung sollte binnen drei Wochen, also bis zum 05. Juli 2024, uns oder die Abteilung für hochschulrechtliche Angelegenheiten der Universität Münster erreichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Theresa Dissen und Maurice Schiller

AStA-Vorsitz